

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§§ 57 ff. StPO) und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die strafverfahrensrechtlichen Vereidigungsregelungen der tatsächlichen Handhabung in der Praxis und den Regelungen in anderen Verfahrensordnungen anzupassen und zu modernisieren. Zugleich sollen eine Straffung und Vereinfachung der Strafverfahren bewirkt werden, ohne die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Änderungen in den Bereichen der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und der Bundesdisziplinarordnung. Er sieht eine Reform der Vereidigungsregelungen insbesondere die Abschaffung der Regelvereidigung im Strafverfahren vor.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Belastungen öffentlicher Haushalte sind nicht zu erwarten. Die zu einer Verfahrensvereinfachung und Einschränkung der Rechtsmittelrisiken führenden Maßnahmen werden sich vielmehr kostenmindernd auswirken. Eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparung ist allerdings nicht möglich.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (131) – 43000 – Str 168/00

Berlin, den 12. April 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§§ 57 ff. StPO)
und anderer Gesetze

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§§ 57 ff. StPO) und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 57 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beedigen hat.“

2. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

(1) Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Im Falle der Vereidigung werden die Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung vereidigt. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung.“

3. Die §§ 61 und 62 werden aufgehoben.

4. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt oder nicht vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden.“

5. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung auch zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird.“

6. § 66b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muss die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. In § 68a Abs. 2 werden die Wörter „oder des § 61 Nr. 4“ gestrichen.

8. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 223 Abs. 3 wird aufgehoben.

10. In § 234a wird Halbsatz 2 wie folgt gefasst:

„das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.“

11. § 286 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

§ 49 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

§ 48 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 4**Änderung der Bundesdisziplinarordnung**

In § 74 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 223“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die geltende Rechtslage (§ 59 StPO) sieht als Regelfall die in der Rechtswissenschaft umstrittene Vereidigung vor. Zeugen sind regelmäßig zu vereidigen, wenn Ausnahmen gesetzlich nicht vorgeschrieben (§§ 60, 62, 63 und 65 StPO sowie § 49 Abs. 1 JGG) oder zugelassen (§ 61 StPO) sind. Aus anderen Gründen darf von der Vereidigung im Strengbeweisverfahren nicht abgesehen werden (vgl. BGHSt 1, 8 <10>).

In der Praxis ist demgegenüber auf der Grundlage des § 61 Nr. 5 StPO, der die Nichtvereidigung bei Verzicht aller Verfahrensbeteiligten zulässt, die Vereidigung zu einer seltenen Ausnahme geworden. Diese Handhabung der Vereidigungsregeln durch die Strafgerichte entspricht der Rechtslage, die für die Verfahren nach der Zivilprozessordnung und anderen Verfahrensordnungen als zur Wahrheitsfindung genügend erachtet wird. Der Entwurf vertritt die Auffassung, dass auf die Regelvereidigung auch im (Erwachsenen-)Strafrecht ohne Einbußen bei der Wahrheitsfindung verzichtet werden kann (vgl. Schellenberg, NStZ 1993, 372 <375>; Dahs, Festschrift für Kurt Rebmann, 1989, 161 <178>). Die Regelvereidigung ist nicht mehr zeitgemäß und erschwert die Arbeit des Tatgerichts und der Rechtsmittelinstanzen. Die Forderung an den Gesetzgeber, von der Regelvereidigung abzugehen, ist daher verbreitet (vgl. Schellenberg, NStZ 1993, 372 <374>).

2. Der Entwurf greift zur Abschaffung der Regelvereidigung auf. Die einzelnen Vorschläge waren schon Gegenstand des Gesetzentwurfs des Bundesrates eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich), Drucksache 13/4541, der vom Bundesrat am 1. März 1996 auf Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen beschlossen wurde, aber in der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht verabschiedet werden konnte. Dem Entwurf waren umfangreiche Vorarbeiten der Länder unter Einbeziehung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis und Anhörung der betroffenen Verbände und Organisationen vorausgegangen. Gegen die Reform der Vereidigungsregelungen, insbesondere gegen die Abschaffung der Regelvereidigung, hat auch die damalige Bundesregierung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 13/4541, Anlage 2, S. 32, 33, 34 und 37).

Die Reform der Vereidigungsregelungen berührt andere gegenwärtig diskutierte Reformvorhaben nicht. Sie steht insbesondere nicht in direkter Beziehung zu dem Vorhaben der Bundesministerin der Justiz, auch in Strafsachen eine umfassende Rechtsmittelreform durchzuführen.

3. Der Entwurf stellt in Anpassung an die gerichtliche Praxis die Vereidigung im Strafverfahren in das Ermessen des Gerichts (§ 59 StPO-E) und gleicht damit die straf-

prozessualen Vereidigungsregelungen denjenigen anderer Gerichtsbarkeiten an (§ 58 Abs. 2 Satz 1 und § 106 Abs. 1 Satz 2 ArbGG; § 391 ZPO; §§ 98 und 173 VwGO). Durch die Neuregelung sind eine Straffung und Vereinfachung der Strafverfahren zu erwarten. Das Hauptverfahren wird in den Fällen entlastet, in denen seither auf Vereidigung nicht verzichtet wurde. Die Tatgerichte werden von zusätzlichen Revisionsrisiken befreit.

Das Ziel, ein gerechtes Urteil auf der Grundlage der objektiven Wahrheit zu erhalten, bleibt dennoch bestehen. Den Gerichten bleibt weiterhin die Möglichkeit erhalten, in geeigneten Fällen eine Vereidigung in Aussicht zu stellen und ggf. anzuordnen. Der Anspruch des Angeklagten auf ein justizförmiges Strafverfahren, in dem ihm der Eid unter Umständen auch seine Freiheit sichert, bleibt gewahrt.

Die Nichtvereidigung als Regelfall gefährdet die Rechtsordnung nicht, da die Möglichkeit einer Eidesleistung erhalten bleibt. Das Strafverfahren wird somit nicht des Ernstes und des sittlichen Grundcharakters entkleidet.

Die Neufassung des § 57 Satz 1 StPO stellt eine durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung notwendige Folgeänderung dar. Gleichzeitig wird diese Norm an § 395 Abs. 1 ZPO, auf den in anderen Verfahrensordnungen verwiesen wird, angepasst und damit zur Rechtsvereinheitlichung beigetragen.

Bei Eidesunmündigkeit, Eidesunfähigkeit und Tat- oder Teilnahmeverdacht wird an den zwingenden Vereidigungsverböten des geltenden § 60 StPO festgehalten. Dagegen bedarf es der in § 61 StPO vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von Vereidigung nach der Neuregelung des § 59 StPO nicht mehr.

Die bisher geltende besondere gesetzliche Regelung über die Vereidigung im Privatklageverfahren (§ 62 StPO) verliert durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung ihre eigenständige Bedeutung und ist daher aufzuheben.

Ein Protokollvermerk über die Gründe der unterbliebenen Vereidigung gemäß § 64 StPO kann künftig unterbleiben; bei der Vereidigung außerhalb der Hauptverhandlung bleibt es dagegen sinnvoll, den Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben. § 66a StPO wird deshalb beibehalten.

Für das vorbereitende Verfahren werden in § 65 StPO zusätzliche Gründe für die Vereidigung vorgesehen. Damit können künftig Zeugen im vorbereitenden Verfahren häufiger vereidigt werden als in der Hauptverhandlung. Dies ist jedoch vielfach im Interesse der Verfahrenssicherung geboten und gewährleistet zudem eine zügige und straffe Durchführung der Hauptverhandlung.

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung (§ 66b StPO) werden der Neuregelung an-

gepasst; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt.

Der bisher in § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehene Vereidigung auf Antrag der dort genannten Beteiligten bedarf es nach der Abschaffung der Regelvereidigung nicht mehr.

Die gemäß § 223 Abs. 3 StPO zwingende Verpflichtung des beauftragten oder ersuchten Richters zur eidlichen Vernehmung von Zeugen entfällt.

Im Verfahren gegen Abwesende ist eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten. Die Ermessensvorschrift über die Vereidigung von Zeugen im Wiederaufnahmeverfahren (§ 369 Abs. 2 StPO) bleibt bestehen. Sie dient der Verfahrensökonomie und ist auf die Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens zugeschnitten.

Das zwingende Vereidigungsgebot für Dolmetscher gemäß § 189 GVG bleibt aufrechterhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass seine (übersetzende) Tätigkeit in der Hauptverhandlung – anders als bei Zeugen und Sachverständigen – vom erkennenden Gericht kaum nachvollzogen werden kann und unterstreicht die besondere Verantwortung des Dolmetschers.

§ 49 JGG und § 48 Abs. 1 OWiG werden zur Angleichung an die Neufassung des § 59 Abs. 1 StPO – der über die Generalverweisung des § 2 JGG und des § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Jugendstrafverfahren und Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangt – aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 57 Satz 1 StPO)

Die Änderung ist wegen der Abschaffung der Regelvereidigung erforderlich. Der Wortlaut der Bestimmung wird an § 395 Abs. 1 ZPO angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 59 StPO)

Die Bestimmung schafft die bisherige Regelvereidigung ab. Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden. So wird dem Gericht ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt, ohne dass es zu einer Vereidigung gezwungen ist.

Ermessensentscheidungen des Tatrichters unterliegen zwar nur in eingeschränktem Umfang der Prüfung durch das Revisionsgericht. Gleichwohl werden die mit dem Entwurf bezweckte Straffung und Vereinfachung des Strafverfahrens letztlich nur dann erreicht werden können, wenn die Frage der Vereidigung oder Nichtvereidigung eines Zeugen abschließend durch das erkennende Gericht entschieden und damit der Revisionsrüge entzogen wird (vgl. § 336 Satz 1 StPO).

Zu Nummer 3 (§§ 61 und 62 StPO)

Die §§ 61 und 62 StPO haben als Ausnahmevorschriften zur bisherigen Regelvereidigung mit den Neuregelungen ihre eigenständige Bedeutung verloren und sind deshalb aufzuheben. In den Fallgruppen des bisherigen § 61 StPO kann das Gericht künftig schon nach § 59 StPO von der Vereidigung absehen.

Zu Nummer 4 (§ 64 StPO)

Mit der Abschaffung der Regelvereidigung kann ein entsprechender Protokollvermerk unterbleiben. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass sich der Begründungszwang in der Praxis zu einem Vereidigungszwang mit der Folge der Verfahrensverzögerung auswirkt. Diese Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des damit überflüssigen § 48 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Im Vorverfahren bleibt ein Protokollvermerk bei der Vereidigung weiterhin geboten (§ 66a StPO).

Zu Nummer 5 (§ 65 StPO)

Die in § 65 StPO vorgesehenen zusätzlichen Gründe für eine Vereidigung im vorbereitenden Verfahren werden beibehalten. Die bisherige Nummer 2 erscheint nach der Neufassung des § 59 StPO, der auch im vorbereitenden Verfahren gilt, entbehrlich. Die Änderungen sind durch die Abschaffung der Regelvereidigung bedingt. § 65 StPO ist auf die Erfordernisse des vorbereitenden Verfahrens zugeschnitten und in seiner Gesamtheit nicht mit den Vereidigungsregelungen für die Hauptverhandlung vergleichbar.

Zu Nummer 6 (§ 66b StPO)

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung werden den Neuregelungen angepasst; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen nach Maßgabe des § 59 StPO der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt. Ist in dem Vernehmungersuchen nichts bestimmt, so entscheidet wie bisher der vernehmende Richter über die Vereidigung.

Zu Nummer 7 (§ 68a Abs. 2 StPO)

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Streichung des § 61 StPO.

Fragen nach einer Verurteilung wegen Meineids bleiben auch künftig zulässig, wenn die Feststellung einer solchen Vorstrafe zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit notwendig ist.

Zu Nummer 8 (§ 79 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Die Vereidigung von Sachverständigen wird entsprechend der Vereidigung von Zeugen geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 223 Abs. 3 StPO)

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es bei der Vernehmung durch den kommissarischen Richter gemäß § 66b Abs. 2 Satz 1 StPO häufig zu Vereidigungen, weil das erkennende Gericht dies grundsätzlich verlangt (§ 223 Abs. 3

StPO) und zur Vermeidung von nachvereidigungsbedingten Verfahrensunterbrechungen auch verlangen muss (§ 59 Satz 1 StPO). Mit Abschaffung der Regelvereidigung kann auch die Pflicht zur Vereidigung gemäß § 223 Abs. 3 StPO entfallen.

Zu Nummer 10 (§ 234a StPO)

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Streichung des § 61 Nr. 5 StPO.

Zu Nummer 11 (§ 286 StPO)

Im Verfahren gegen Abwesende ist nach der Abschaffung der Regelvereidigung eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zur Angleichung an die Neufassung von § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 2 JGG

künftig auch im Jugendstrafverfahren zur Anwendung gelangen, wird § 49 JGG aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

§ 48 Abs. 1 OWiG wird zur Angleichung an die Neufassung von § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangen, aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 223 StPO (Artikel 1 Nr. 9).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt Vorschläge, die das Strafrecht modernisieren und vereinfachen können. Mit weiteren nur punktuellen Änderungen des Strafrechts lässt sich dieses Ziel aber nicht erreichen. Dies zeigen die Erfahrungen mit den zahlreichen Entlastungs- und Vereinfachungs-Novellen aus den letzten 20 Jahren. Des-

halb prüft die Bundesregierung gegenwärtig die Möglichkeiten einer umfassenden Reform des Strafrechts.

Sie wird in ihre Prüfung auch die Vorschläge zur Änderung der Vereidigungsregelungen einbeziehen.